



Version
05.2008

Allgemeine Vertragsbedingungen einer Arbeitsgemeinschaft

§1. Geltung der allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind Grundlage jeder Arbeitsgemeinschaft, welche auf bestimmte Zeit zum Zwecke der Durchführung eines bestimmten (Bau)Vorhabens gegründet wird, soweit die Gesellschafter dies im ARGE-Vertrag ausdrücklich erklären. Im ARGE-Vertrag sind gesondert zu bestimmen:
 - a) Personenzusammensetzung der ARGE
 - b) Anteile der Mitglieder und ggf. Vermögensbestandteile, welche in die Gesellschaft eingetragen werden
 - c) Namen, Sitz und Führung der ARGE
 - d) Projekt für dessen Realisierung die ARGE gegründet wird (Werkvertrag)
2. Mitglieder der ARGE können natürliche Personen sowie juristische Personen sein.

§2. Rechtsform der ARGE und Haftung der Gesellschafter

1. Rechtsform der ARGE ist Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).
2. Die Gesellschafter haften für die Verpflichtungen der ARGE gesamtschuldnerisch

§3. Dauer der ARGE, Rechtsnachfolger

1. Die ARGE wird für die Zeit gegründet, welche für vollständige Realisierung des Projekts (Werkvertrages) notwendig ist und erlischt am Tage der Erfüllung aller Verpflichtungen und Befriedigung aller Forderungen aus der gemeinsamen Vertragserfüllung vorbehaltlich der früheren Auflösung der ARGE gemäss §. 11
2. Die Beendigung der ARGE ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu bestätigen. Das Schreiben über Beendigung der ARGE ist jedem Gesellschafter zuzustellen.
3. Ist die ARGE zum Zwecke gemeinsamer Abgabe eines Angebots gegründet worden, welches durch den Auftraggeber abgelehnt wurde bzw. ist die Realisierung des Werkvertrages aus anderem Grund nicht zu Stande gekommen, so erlischt die ARGE am Tage der Ablehnung des Angebots, spätestens am Tage der geplanten Begins der gemeinsamen Arbeit
4. Wird die ARGE vor Erfüllung aller Verpflichtungen oder Befriedigung aller Forderungen aus dem Werkvertrag (z.B. vor Ablauf der Gewährleistungsfrist) aufgelöst, so hat sie einen Rechtsnachfolger zu benennen. Der Rechtsnachfolger übernimmt Rechte und Pflichten der ARGE, welche am Tage der Auflösung bestehen.
5. Der Rechtsnachfolger kann ein der Gesellschafter sein oder ein Dritter (natürliche oder juristische Person), welcher durch die Geschäftsführung berufen wird und das einwilligt.
6. Benennt die ARGE keinen Rechtsnachfolger so wird kraft dieser Vertragsbedingungen das ARGE-Mitglied, welches das höchste Anteil an der ARGE hat und mangels dessen der geschäftsführende Gesellschafter der Rechtsnachfolger der ARGE.
7. Der Rechtsnachfolger kann seine Haftung bis zur Höhe der Aktiva der ARGE im Moment der Auflösung beschränken und seine Rechte und Pflichten auf Dritte übertragen.

§4. Anteile an der Gesellschaft und Beschlussfassung

1. Soweit im ARGE-Vertrag nichts abweichendes vereinbart ist haben alle Gesellschafter gleiche Anteile mit Ausnahme des Projektleiters der 5/4 des Anteils eines sonstigen Gesellschafters hat, es sei denn es besteht anderweitige Vereinbarung in Schriftform.
2. Werden die Anteile während der Dauer des Projekts geändert, so hat die ARGE nach Beendigung des Projekts eine Aufstellung anzufertigen, welche die letztgültigen Anteile bestätigt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit gerechnet nach Anteilen
4. Haben die Gesellschafter die Teilung der Gewinne im Verhältnis zu Arbeitsaufwand und Koefizienten (Paritäten) welche die persönliche Fachlichkeit und/oder eingebrachtes Vermögen bzw. sonstige Werte, welche in die Gesellschaft eingebracht werden, bewerten, so ist die Stimmenmehrheit nach Paritäten zu rechnen.
5. Beschlüsse über Änderung des ARGE-Vertrages oder Änderung der Entscheidungen des Geschäftsführers oder dessen Abberufung erfordern einer absoluten Stimmenmehrheit von 2 / 3 (zwei Drittel)

§5. Rechte und Pflichten der Gesellschafter (ARGE-Mitglieder)

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet zur persönlichen Arbeitsleistung an die ARGE und zu Einbringung der Vermögensbestandteile, die im ARGE-Vertrag bestimmt sind. Für die Arbeit im Rahmen der ARGE erhalten die Gesellschafter kein Arbeitsentgelt
2. Der Projektleiter erhält für die Projektleitung und Führung der Geschäfte der ARGE Honorar in Höhe von 3,5% der Umsätze unabhängig vom Gewinnanteil, es sei denn es wurde andere Vereinbarung in Schriftform getroffen.
3. Die Arbeitsleistung kann durch Bestimmung des ARGE-Vertrages oder Einwilligung der Gesellschafterversammlung durch Geld- oder Sachleistung ersetzt werden.
4. Die Arbeitsleistung der Gesellschafter wird nach Arbeitszeit gemessen. Für die ARGE keine Arbeitszeitaufzeichnung so wird vermutet, dass der Arbeitseinsatz aller Gesellschafter gleich ist.

§6. Vertretung der ARGE und Geschäftsführung.

1. Soweit der ARGE-Vertrag keine detaillierte Bestimmung enthält erfolgt die Vertretung und Geschäftsführung durch den Projektleiter (geschäftsführende Gesellschafter) allein.
2. Auch jedes Mitglied hat das Recht die ARGE zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.

§7. Teilung von Gewinn und Verlust

1. Teilung von Gewinn und Verlust erfolgt nach Beendigung des Projekts vorbehaltlich § 9 i 10.
2. Vor Beendigung des Projekts können den Gesellschaftern Vorschüsse a Konto des Gewinns ausgezahlt werden, soweit die Geschäftslage der ARGE das erlaubt.
3. Die laufenden Gewinn-Verlust-Rechnungen sind vom Beginn des Projekts an aufsteigend zu führen. Exklusiv-Gewinne lt. Pkt. 7 und Gewinn-Vorschüsse, die an Gesellschafter ausgezahlt wurden, welche aus der ARGE vor Beendigung des Projekts ausgetreten sind, sind in einer separaten Buchungsposition auszuweisen und aus der aufsteigenden Rechnung vom Beginn des darauffolgenden Abrechnungszeitraums an auszunehmen.
4. Die Teilung der Gewinne und Verluste erfolgt zwischen allen Gesellschaftern proportionell zu Anteil und Arbeitsaufwand, was so zu verstehen ist, dass der Gesellschafter Anspruch auf ein Gewinnanteil hat, welches proportionell zum Multiplikationsergebnis

- seines Anteils an der Gesellschaft und des Verhältnisses seines Arbeitsaufwands (gemessen nach Arbeitszeit) zum durchschnittlichen Arbeitsaufwands eines Gesellschafters in der ARGE im betrachteten Abrechnungszeitraum ist.
5. Im Falle des Projektleiters, oder Gesellschafters, der von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit ist, oder administrative Arbeit ausserhalb des Ortes der Projektausführung in nicht genormter Arbeitszeit leistet, ist zum Zwecke der Gewinnteilung das Multiplikationsergebnis des durchschnittlichen Arbeitsaufwands, welcher auf einen Gesellschafter entfällt und seines Anteils an der ARGE anzunehmen.
 6. Dem Gesellschafter kann unabhängig von seiner Arbeitsleistung ein Exklusiv-Gewinn-Anteil gewährt werden. Der Exklusiv-Gewinn-Anteil kann nur im ARGE-Vertrag vereinbart werden und kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nicht gekündigt oder geändert werden.
 7. Die ARGE ist nicht einkommensteuerverpflichtigt und führt keine Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer der Gesellschafter ab, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Besteuerung des Einkommens aus der Beteiligung an der ARGE ist Sache eines jeden Gesellschafters. Nach Teilung von Gewinn und Verlust hat die ARGE jedem Gesellschafter eine Bescheinigung über das von ihm erzielte Einkommen in der ARGE auszustellen.
 8. Wenn zwischen dem Beginn und der Beendigung des Projekts das Steuërjahr endet, so hat die ARGE auch eine Bescheinigung über die bis zum letzten Tag des Steuëjahres ausbezahlten Gewinnvorschüsse auszustellen.

§8. Bevollmächtigte der ARGE

1. Ein im ARGE-Vertrag benannter Bevollmächtigter kann die ARGE allein vertreten und die Geschäfte der ARGE allein führen. Er hat jedoch den Projektleiter über die getätigten Rechtsgeschäfte zu unterrichten.
2. Die Handlungen des Bevollmächtigten sind für die ARGE bindend, soweit sie durch den Projektleiter oder die Gesellschafterversammlung innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnisnahme nicht widerrufen werden.

§9. Beitritt und Ausscheiden der Gesellschafter.

1. Während der Dauer der ARGE kann neuer Gesellschafter die ARGE beitreten.
2. Die Entscheidung über Annahme eines neuen Gesellschafters trifft der Projektleiter allein mit Ausnahmen lt. Pkt. 3
3. Die Annahme eines neuen Gesellschafters (ARGE-Mitglieds) erfordert eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung wenn:
 - a) Der Anteil des neuen Mitglieds höher als 1/4 ist
 - b) Der neue Gesellschafter von der Pflicht der Arbeitsleistung befreit sein soll
 - c) Der neue Gesellschafter von der Einbringung der Geld-/Sachleistungen, zu welchen sonstige Gesellschafter verpflichtet sind, befreit werden soll.
4. Der neue Gesellschafter nimmt alle Aktiva und Pasiva der ARGE an.
5. Mit Beitritt des neuen Gesellschafters vermindern sich die Anteile sonstiger Gesellschafter proportionell, wenn der Beschluss der Gesellschafterversammlung nichts anders bestimmt.
6. Ein neuer Gesellschafter kann an die ARGE an Stelle eines austretenden Gesellschafters eintreten und seinen Anteil sowie alle seinen Rechte und Verpflichtungen übernehmen.
7. Der Gesellschafter kann aus der ARGE mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen austreten.
8. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine schriftliche Austrittsbescheinigung die das Datum des Ausscheidens und ggf. sonstige Gegebenheiten bzw. Bedingungen des Ausscheidens bestätigt.
9. Der Gesellschafter, welcher aus der ARGE austritt, verliert das Recht auf Auszahlung der Gewinn-Vorschüsse bis zum Beendigung des Projekts
10. Der Gesellschafter, welcher aus der ARGE ohne Einhaltung der Kündigungsfrist austritt, oder die Arbeit in der ARGE ohne wichtigen von ihm unabhängigen Grund einstellt, kann mit einer Vertragsstrafe 500 EUR belastet werden. Die Forderungen auf Erstatt höherer Schäden werden dadurch nicht berührt.
11. Der ausscheidende Gesellschafter erhält am Tage des Austritts aus der ARGE ein Absolutorium (d.h. er wird von allen Verpflichtungen befreit und ihm stehen keine Forderungen zu), soweit nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart ist.
12. Das Absolutorium kann mit Auflagen erteilt werden, d.h. kann mit Auszahlung oder Versprechung der Auszahlung einer Entschädigung bzw. mit Vorbehalt von Forderungen, für welche der ausscheidende Gesellschafter zu haften hat, zusammenhängen. Die genauen Gegebenheiten sind in der Austrittsbescheinigung lt. Pkt. 7 niederzuschreiben.
13. Der ausscheidende Gesellschafter erhält die von ihm eingebrachten Vermögensbestandteile zurück.

§10. Ausschluss des Gesellschafters

1. Der Gesellschafter kann aus der ARGE ausgeschlossen werden, wenn er seinen Pflichten gegenüber der ARGE nicht nachkommt, besonders:
 - a) die vereinbarten Geldmitteln nicht einzahlt
 - b) die Arbeit nicht leistet
 - c) die geleistete Arbeit ist nicht fachlich oder nicht leistungsfähig
 - d) das Verhalten des Gesellschafters die Interessen der ARGE gefährdet oder gegen die Grundlagen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens verstösst.
2. Die Entscheidung über Ausschluss des Gesellschafters trifft der Projektleiter allein oder Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag der Gesellschafter die mindestens 20% der Anteile vertreten.
3. Der ausgeschlossene Gesellschafter kann in diesem Falle binnen 7 Werktagen an die Gesellschafterversammlung Berufung einlegen.
4. Die Berufung schiebt die Entscheidung des Projektleiters auf.
5. Der ausgeschlossene Gesellschafter wird wie ausscheidender Gesellschafter behandelt.

§11. Auflösung der ARGE

1. Die Auflösung der ARGE vor Beedigung des Projekts erfordert eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
2. Die Rechte und Pflichten der ARGE im Falle der Auflösung gehen auf den rechtlichen Nachfolger über.

§12. Schlussbestimmungen

1. Für die internen Angelegenheiten der ARGE ist das Gericht am Orte des Sitzes der ARGE zuständig.
2. Interne Streitigkeiten können durch einen Schiedsgericht entschieden werden, der aus 4 Arbitern, wo von jeder Streitspartei je 2 zu berufen sind, und einem Oberarbitrer, der von den 4 Arbitern berufen wird, besteht.
3. Führen die Mitglieder der Internationalen Dienstleistungsgenossenschaft EXPATEAM einen Werkvertrag auf gemeinsame Rechnung aus, so wird vorausgesetzt, dass deren interne Verhältnisse nach diesen Vertragsbedingungen gestaltet sind und dass alle gleichen Anteil an der ARGE haben, soweit kein anderer Vertrag in Schriftform besteht.